

2025/0347/320

öffentlich

Einleitungsbeschluss

320 - Verwaltungspolizei

Bericht erstattet: Mueller-Orschekowski, Simone



Ausschreibung und Ermächtigung zur Vergabe eines Rahmenvertrages für Bestattungen 2025 bis 2028

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Entscheidung)	13.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rahmenvertrag zur Bestattung von Personen ohne bestattungspflichtige Angehörige wird ausgeschrieben. Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Sachverhalt

Die Bestattung Verstorbener wird normalerweise durch deren bestattungspflichtige Angehörige veranlasst. Sind jedoch bestattungspflichtige Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 23 Abs. 2 BestattG diese anzuordnen oder auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen. Ist der Sterbeort nicht gleichzeitig Wohnort, so ordnet die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung an. Sind im letztgenannten Falle keine Bestattungspflichtigen vorhanden, so trägt die Ortspolizeibehörde der Wohnortgemeinde die Bestattungskosten.

Um ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommen zu können, arbeitet die Ortspolizeibehörde mit einem Bestatter zusammen, der durch öffentliche Ausschreibung ermittelt wird. Mit diesem Bestatter wird ein Rahmenvertrag geschlossen, der u.a. die zu erbringenden Leistungen und die zu zahlenden Vergütungen (jeweils auf der Basis des LV) enthält und der gemäß Ausschreibung für den Zeitraum vom 01.07.2025 – 30.06.2028 geschlossen werden soll.

Da die Anzahl der durch die Ortspolizeibehörde durchzuführenden künftigen Bestattungsfälle naturgemäß nur geschätzt werden kann, erfolgte die Ausschreibung und die Angebotsabgabe durch die Bieter auf Basis der durchschnittlichen Anzahl der Bestattungsfälle der letzten Jahre, sodass 35 Bestattungen pro Jahr zugrunde gelegt wurden (Kalkulationsbasis).

In der Ausschreibung war darauf hingewiesen worden, dass sich die Anzahl der Bestattungsaufträge nach der tatsächlichen Zahl der Bestattungsfälle richtet, in denen die Ortspolizeibehörde die Bestattung nach § 23 Abs. 2 BestattG zu veranlassen hat.

In der Regel veranlasst die Ortpolizeibehörde Homburg eine Urnenbeisetzung, da diese die gegenüber der üblichen Erdbestattung kostengünstigere Bestattungsart ist. Nach § 26 Abs. 4 BestattG hat die Ortpolizeibehörde für eine würdige, angemessene und ortsübliche Bestattung Sorge zu tragen. Eine Willenserklärung des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung soll berücksichtigt werden (wollte der Verstorbene erdbestattet werden, ist diesem letzten Wunsch daher grundsätzlich zu entsprechen). Gleiches gilt für eine Bestattung, deren Kosten nach § 74 SGB XII von dem jeweils zuständigen Sozialhilfeträger zu übernehmen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Kostenschätzung:

35 Bestattungen entsprechen bei einem angenommenen Betrag von 1.600,00 Euro brutto einem Jahresbedarf i.H.v. 56.000 Euro brutto.

Der Gesamtbedarf für drei Jahre beträgt demnach 168.000 Euro brutto.

Anlage/n

- 1 LV Bestattungen_ab_01_07_2025 (öffentlich)



Leistungsverzeichnis

Position	Bemerkungen	Bedarf	Einheits-Preis	Gesamt-Preis
----------	-------------	--------	----------------	--------------

Bestattungen von Personen ohne bestattungspflichtige Angehörige

Vorbemerkungen

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg hat als Ortschaftsbehörde die Bestattung von Personen ohne bestattungspflichtige Angehörige anzuordnen oder auf Kosten der zur Bestattung verpflichteten Person(en) selbst zu veranlassen, wenn Bestattungspflichtige nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln sind oder ihrer Pflicht nicht nachkommen und kein anderer die Bestattung veranlasst (§ 23 Abs. 2 Bestattungsgesetz – BestattG).

Die Stadt hat dann für eine würdige Bestattung der/des Verstorbenen zu sorgen. Eine Willensbekundung der/des Verstorbenen soll dabei berücksichtigt werden.

Die Bestattungsleistungen sind unverzüglich, in der Regel sofort nach der Erteilung des Auftrages zur Bestattung durch die Ortschaftsbehörde auszuführen (spätestens bis zum Ablauf der im Bestattungsgesetz festgelegten Frist zur Bestattung – bei ungeklärter Todesursache in Absprache mit Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht).

Leistungsbeschreibung

1. Umfang und Anzahl der Aufträge können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau festgelegt werden. In den letzten Jahren wurden im Jahresdurchschnitt 30 Personen auf Kosten der Ortschaftsbehörde bestattet. Auf Grund jährlich steigender Fallzahlen wird für das Kalenderjahr 2025 daher von ca. 35 Bestattungsfällen ausgegangen.
2. Der Auftrag zur Bestattung wird für jeden Einzelfall schriftlich erteilt werden. Aufträge können nur von Mitarbeitern der Ortschaftsbehörde erteilt werden.
3. Die Anzahl der Bestattungsaufträge richtet sich nach der tatsächlichen Zahl der Sterbefälle, in denen die Ortschaftsbehörde die Bestattung zu veranlassen hat.

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass von der Ortschaftsbehörde in dem Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2028 tatsächlich 35 Bestattungen pro Jahr in Auftrag gegeben werden.

4. Diese Ausschreibung betrifft nur die für eine Bestattung erforderlichen Leistungen. Die Kosten für die Nutzung eines Grabplatzes sowie Grabpflege fallen nicht hierunter.
5. Die Leistungen werden im Rahmen eines Zeitvertrages für die Dauer von drei Jahren vergeben, nämlich für die Zeit von 01. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2028.



Leistungsverzeichnis

Position	Bemerkungen	Bedarf	Einheits-Preis	Gesamt-Preis
----------	-------------	--------	----------------	--------------

6. Im Regelfall ist eine Feuerbestattung vorzunehmen. Diese bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde (§ 26, 28 Abs. 1 BestattG). Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, darf die Erlaubnis zur Bestattung erst dann erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter die Feuerbestattung schriftlich genehmigt hat (§ 28 Abs. 2 BestattG).
7. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erdbestattet bzw. einäschert werden (§ 29 Abs. 1 BestattG). Die Ortspolizeibehörde kann eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung zulassen, wenn offenkundig jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist oder wenn gesundheitliche oder religiöse Gründe hierfür vorliegen (§ 29 Abs. 4 BestattG). Die Ortspolizeibehörde kann auch aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung anordnen (§ 29 Abs. 5 BestattG).
8. Leichen müssen spätestens zehn Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BestattG). Dies gilt nicht für Leichen, die feuerbestattet oder einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen, (§ 29 Abs. 2 Satz 3 BestattG). Die Ortspolizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind (§ 29 Abs. 5 BestattG).
9. Die Leistungen sind nach dem Leistungsverzeichnis (LV) durchzuführen.
10. Weitere Leistungen sind vorher mit der Ortspolizeibehörde abzusprechen. Hierunter fallen nur Leistungen, die in einem Einzelfall unabdingbar notwendig waren. Diese Leistungen werden nur dann vergütet, wenn sie vor ihrer Erbringung schriftlich mit der Ortspolizeibehörde vereinbart waren.
11. Für den Fall, dass eine Bestattungsleistung oder ein Auftrag nicht, nicht selbst, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden oder erledigt werden kann, ist dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, ein anderes Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung zu beauftragen und die hierfür anfallenden Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall mangelhafter oder fehlerhafter Leistungserbringung.
12. Die erbrachten Leistungen sind detailliert und in schriftlicher Form abzurechnen. Die Abrechnung soll unverzüglich erfolgen. Rechnungen sind bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Nachweise über verauslagte Gebühren sind beizufügen.
13. Gebühren für Urkunden wie z.B. Sterbeurkunden, Bestattungserlaubnis, Gesundheitsamt, Todesbescheinigung werden gegen Nachweis erstattet.



Leistungsverzeichnis

Position	Bemerkungen	Bedarf	Einheits-Preis	Gesamt-Preis
1	<p>Feuerbestattung (Regelfall) Kiefernarg mit Beschlag und Innenausstattung und Urne, einfache Ausfertigung, Sterbekleid aus Stoff, Decke und Kissen sowie Einbetten des Verstorbenen, Überführung innerorts bis einschl. 30 Kilometer inklusive 2 Träger, Grabkreuz oder Grabtafel mit Beschriftung, Erledigung der Formalien, Sargaufgabe.</p> <p>Überführung + Rückführung der Leiche zum Krematorium einschl. Kosten Krematorium, Stellung der Urnenträger und Abwicklung der Trauerfeierlichkeiten am Grab.</p>	35 Stk	€	€
2	<p>Erdbestattung Vollholzsarg, einfache Ausführung, mit Beschlag und Innenausstattung, Sterbekleid aus Stoff, Decke und Kissen sowie Einbetten des Verstorbenen, Überführung innerorts bis einschließlich 30 Kilometer inklusive 2 Träger, Grabkreuz oder Grabtafel mit Beschriftung, Erledigung der Formalien, Sargaufgabe.</p> <p>Herstellen der Dekoration in der Aufbahrungszelle, Ausgrünen der Grabstelle mit Matten, Trägersausstellung zur Beisetzung mit eigenem Personal und Abwicklung der Trauerfeierlichkeiten am Grab.</p>	2 Stk	€	€

Gesamtsumme: _____ EUR

Summe Abschnitte 1 – 2 netto

+ 19% Mehrwertsteuer _____ EUR

Gesamtsumme brutto: _____ EUR